



**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Gesundheitswesen – Technische Medizinwirtschaft
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 6. Juli 2001 (Amtl. Bek. HN 11/2001)

geändert durch Ordnung vom 28. Oktober 2002 (Amtl. Bek. HN 13/2002),
durch Ordnung vom 23. März 2004 (Amtl. Bek. HN 7/2004),
durch Ordnung vom 15. Juli 2004 (Amtl. Bek. HN 18/2004)
und durch Ordnung vom 28. Februar 2011 (Amtl. Bek. HN 11/2011)

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Gesundheitswesen – Technische Medizinwirtschaft
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 6. Juli 2001
(Amtl. Bek. HN 11/2001)

geändert durch Ordnung vom 28. Oktober 2002 (Amtl. Bek. HN 13/2002),
durch Ordnung vom 23. März 2004 (Amtl. Bek. HN 7/2004),
durch Ordnung vom 15. Juli 2004 (Amtl. Bek. HN 18/2004),
durch Ordnung vom 28. Februar 2011 (Amtl. Bek. HN 11/2011)

Inhaltsübersicht¹⁾

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad
- § 3 Allgemeine Studienvoraussetzungen; praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung
- § 4 Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienvolumen
- § 5 Gliederung der Diplomprüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen; Noten und Notenziffern; Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Freiversuch bei Fachprüfungen des Hauptstudiums
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen
- § 15 Zulassung zu Fachprüfungen
- § 16 Durchführung von Fachprüfungen
- § 17 Schriftliche Fachprüfungen (Klausurarbeiten)
- § 18 Mündliche Fachprüfungen
- § 19 Fachprüfungen in Form von Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten
- § 20 Leistungsnachweise
- § 21 Zwischenprüfung
- § 22 Praxissemester
- § 23 Auslandsstudiensemester
- § 24 Diplomarbeit
- § 25 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 26 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

¹⁾ Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

- § 27 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 28 Kolloquium
- § 29 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 30 Abschlusszeugnis, Gesamtnote; Abgangszeugnis
- § 31 Diplomurkunde
- § 32 Zusatzfächer
- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 34 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 35 In-Kraft-Treten

Anlage: Prüfungsplan, Wahlpflichtfächerkataloge

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Studiengang Gesundheitswesen – Technische Medizinwirtschaft an der Hochschule Niederrhein. Sie regelt die Diplomprüfung sowohl für das achtsemestrige Vollzeitstudium (Vollzeit-Studienform) als auch für das zehensemestrige Teilzeit-Studium (Teilzeit-Studienform), in das wahlweise während der ersten vier Semester praktische Ausbildungsanteile in einer klinischen Einrichtung integriert sein können (kooperative Studienform).
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die Hochschule Niederrhein eine Studienordnung auf. Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad

- (1) Lehre und Studium sollen unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfaches vermitteln und sie befähigen, medizinische, pflegerische, ökonomische und technologische Methoden bei der Analyse von Fragestellungen im Gesundheitswesen anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten entwickeln und auf die berufliche Praxis vorbereiten.
- (2) Das Studium wird durch die Diplomprüfung abgeschlossen. Sie dient der Feststellung, ob der Studierende bei Beurteilung seiner individuellen Leistung das Ziel des Studiums erreicht hat.
- (3) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird von der Hochschule Niederrhein der akademische Grad „Diplom-Gesundheitsökonomin (FH)“ bzw. „Diplom-Gesundheitsökonom (FH)“, abgekürzt „Dipl.-Ges.Oec. (FH)“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung. Studienbewerber ohne die Qualifikation nach Satz 1 können, soweit sie nach den Bestimmungen der aufgrund des § 67 Abs. 2 HG erlassenen Rechtsverordnung zu einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Abs. 1 HG zugelassen werden, bei erfolgreichem Abschluss das Studium in einem dem Ergebnis der Prüfung entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufnehmen. Ferner können in der beruflichen Bildung qualifizierte Studienbewerber nach den Bestimmungen der aufgrund des § 66 Abs. 5 HG erlassenen Rechtsverordnung ohne die Qualifikation nach Satz 1 und ohne Einstufungsprüfung nach Satz 2 zum Studium zugelassen werden, wenn eine fachliche Entsprechung vorliegt.
- (2) Für das Studium wird als weitere Voraussetzung der Nachweis einer praktischen Tätigkeit von 30 Wochen Dauer gefordert; Näheres regeln die Absätze 3 bis 5. Von der praktischen Tätigkeit befreit sind Studienbewerber für das Teilzeit-Studium, wenn sie die kooperative Studienform wählen. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss eines Praktikantenvertrages mit einer klinischen Einrichtung, welcher als Grundlage für die Durchführung praktischer Ausbildungsanteile während der ersten vier Semester des Studiums dient; Näheres regelt Absatz 6.

(3) Mindestens 12 Wochen der praktischen Tätigkeit sind vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Die verbleibende Anteil ist spätestens zum Beginn des fünften Fachsemesters nachzuweisen. Der Beginn der praktischen Tätigkeit soll bei Aufnahme des Studiums nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

(4) Die praktische Tätigkeit muss in einer klinischen Einrichtung abgeleistet werden und sich auf die Gebiete Medizin, Pflege, Technik und Organisation/Verwaltung erstrecken. In den Bereichen Konservative Medizin, Operative Medizin und im Wirtschafts- und Verwaltungsbereich kommen folgende Einsatzorte für die praktische Tätigkeit in Betracht:

1. Bereich Konservative Medizin

- Ambulanz/Notaufnahme
- Pflegedienst
- Endoskopie/Labor/Röntgen
- Sekretariat
- Ärztlicher Dienst
- Intensivstation
- Physikalische Therapie

2. Bereich Operative Medizin

- Pflegedienst
- Ambulanz/Notaufnahme
- Operationssaal/Anästhesie
- Sekretariat
- Ärztlicher Dienst

3. Wirtschafts- und Verwaltungsbereich

- Aufnahme/Abrechnung
- Zentrale/Pforte
- Küche/Hauswirtschaft
- Apotheke
- Technik/Instandhaltung
- Hygiene
- Einkauf
- Personalverwaltung
- EDV
- Controlling
- Finanzbuchhaltung

In jedem Bereich müssen mindestens acht Wochen verbracht werden. Dabei sind in einem Bereich mindestens drei Einsatzorte für jeweils mindestens eine Woche zu durchlaufen. Näheres regelt die Studienordnung.

(5) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die Praktika oder gegebenenfalls auf Teilbereiche der Praktika angerechnet. Anrechenbar sind insbesondere Zeiten einer Ausbildung und Berufstätigkeit als Krankenschwester/Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger, Hebamme/Entbindungspfleger, Physiotherapeutin/Physiotherapeut und Medizinisch-technische Assistentin/Medizinisch-technischer Assistent. Der Nachweis der praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Sozial- und Gesundheitswesen im Bereich Gesundheitswesen erworben hat.

(6) Bei Wahl der kooperativen Studienform ist eine Ausfertigung des Praktikantenvertrages bei der Einschreibung vorzulegen. Der Vertrag muss in seinen wesentlichen Inhalten, insbesondere seiner zeitlichen Ausgestaltung und den Modalitäten der Betreuung, dem von der Hochschule erstellten Muster-Praktikantenvertrag entsprechen. Darüber hinaus muss der von der Hochschule ausgearbeitete Praktikums-Ablaufplan Bestandteil des Vertrages sein. Abweichungen vom Ablaufplan sind nach Absprache mit dem zuständigen Fachbereich möglich. Näheres regelt die Studienordnung. Die erfolgreiche Absolvierung der praktischen Ausbildung ist spätestens zum Beginn des fünften Fachsemesters nachzuweisen.

§ 4

Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Praxis- oder Auslandsstudiensemesters und der Prüfungen acht Semester in der Vollzeit-Studienform und zehn Semester in der Teilzeit-Studienform. Sie schließt ferner in der kooperativen Studienform die praktischen Ausbildungsanteile während der ersten vier Semester ein.

(2) Das Studium gliedert sich planmäßig in

1. das Grundstudium, das im Kern in der Vollzeit-Studienform die ersten beiden, in der Teilzeit-Studienform die ersten vier Semester umfasst,
2. das allgemeine Hauptstudium, das im Kern in der Vollzeit-Studienform das dritte und vierte, in der Teilzeit-Studienform das fünfte und sechste Semester umfasst,
3. das Praxis- oder Auslandsstudiensemester, das in der Vollzeit-Studienform im fünften, in der Teilzeit-Studienform im siebten Semester stattfindet,
4. das spezielle Hauptstudium (Wahlpflichtstudium), das im Kern in der Vollzeit-Studienform das sechste und siebte, in der Teilzeit-Studienform das achte und neunte Semester umfasst, und
5. die Diplomarbeit mit dem Kolloquium, die in der Vollzeit-Studienform im achten, in der Teilzeit-Studienform im zehnten Semester stattfinden.

(3) Das Studienvolumen beträgt höchstens 154 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf die Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs 140, auf die Lehrveranstaltungen des Wahlbereichs zwölf und auf die das Praxissemester begleitenden Lehrveranstaltungen zwei Semesterwochenstunden.

§ 5

Bestandteile der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in studienbegleitende Fachprüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Diplomarbeit und dem Kolloquium. Der Diplomprüfung geht die Zwischenprüfung voraus, die sich aus den Fachprüfungen des Grundstudiums zusammensetzt.

(2) Zusätzlich sind als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung oder für den abschließenden Prüfungsteil Leistungsnachweise zu erbringen.

(3) Die Anlagen nennen die Fächer, in denen Fachprüfungen abzulegen oder Leistungsnachweise zu erbringen sind, und geben jeweils das Semester an, in dem das Fach plangemäß abgeschlossen wird und die Fachprüfung oder der Leistungsnachweis stattfindet.

(4) Der Studienplan und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich des Praxissemesters und der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Hinsichtlich des Prüfungsverfahrens sind ferner die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs zu berücksichtigen.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Hochschule Niederrhein und Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend wird für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme des Vorsitzenden sowie des stellvertretenden Vorsitzenden, je ein Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, übernimmt die Prüfungsorganisation und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der wissenschaftliche Mitarbeiter sowie die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer). Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Prüfling kann für mündliche Fachprüfungen einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Er kann ferner einen Prüfer als Betreuer der Diplomarbeit vorschlagen; § 27 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt werden. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Diplomarbeit, erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten im gleichen Studiengang an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Fachhochschulstudiengängen und an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertige Studienzeiten sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Nachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als studienbegleitende Prüfungselemente angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten. Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind. Satz 3 gilt entsprechend für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind. Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem Wahlfach an dem Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden auf das Grundstudium angerechnet, wenn eine fachliche Entsprechung vorliegt und die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (4) Über die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüfer.

§ 9 Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerber, welche die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Abs. 1 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können dem Studienbewerber eine praktische Tätigkeit nach § 3, die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungs- und Studienleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Satz 1 gilt nicht für Fachprüfungen, die in der Vollzeit-Studienform planmäßig im siebten, in der Teilzeit-Studienform planmäßig im neunten Semester stattfinden. Über die Entscheidung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.

(3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen; Noten und Notenziffern; Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note	„sehr gut“,
über 1,5 bis 2,5	die Note	„gut“,
über 2,5 bis 3,5	die Note	„befriedigend“,
über 3,5 bis 4,0	die Note	„ausreichend“,
über 4,0	die Note	„nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(6) Die Bewertung der schriftlichen Fachprüfungen wird den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Diplomarbeit wird den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitgeteilt. Die Bewertung der mündlichen Fachprüfungen und des Kolloquiums wird den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Fachprüfungen können zweimal, die Diplomarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden.

(2) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann, außer im Falle des Freiversuchs (§ 12), nicht wiederholt werden.

§ 12

Freiversuch bei Fachprüfungen des Hauptstudiums

(1) Meldet sich ein Prüfling bis zu dem in der Anlage jeweils genannten Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium zu einer Fachprüfung des Hauptstudiums an und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein aufgrund des Fernbleibens von der Prüfung ohne triftigen Grund als „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteter Prüfungsversuch kann kein Freiversuch sein. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde (§ 13 Abs. 3).

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkts bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für den Studiengang, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens eine Prüfungsleistung erbracht hat, die gemäß § 8 angerechnet werden kann.

(4) Ferner bleiben Studiensemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war.

(5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.

(6) Wer an der Hochschule Niederrhein eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 im ersten Versuch bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der Hochschule Niederrhein einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(7) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so gilt diese bessere Note. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, so gilt die Note des Freiversuches.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die geforderte Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe die Diplomarbeit oder eine Studien-, Projekt- oder Hausarbeit nicht fristgerecht abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der weiteren Erbringung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsicht Führenden nach Satz 1.

§ 14

Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen

(1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig richtig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach angeboten werden.

(3) Eine Fachprüfung ist entweder eine schriftliche Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von zwei bis vier Zeitstunden oder eine mündliche Prüfung von höchstens 45 Minuten Dauer oder eine unter Fristsetzung zu bearbeitende Studien-, Projekt- oder Hausarbeit.

(4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin die Form und die Dauer einer jeden Fachprüfung im Benehmen mit den Prüfern für alle Teilnehmer der Fachprüfung einheitlich und verbindlich fest.

(5) In den Fällen, in denen eine Fachprüfung in zwei Teilprüfungen zerlegt wird, legt der Prüfungsausschuss die Gewichtung der Teilprüfungen nach Anhörung der für die Fachprüfung bestellten Prüfer sowie die Dauer der Teilprüfungen entsprechend der Gewichtung fest; dabei darf für die Fachprüfung insgesamt die in Absatz 3 genannte Obergrenze nicht überschritten werden. Eine aus Teilprüfungen bestehende Fachprüfung ist nur dann bestanden, wenn jeder Teil mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Die Note der Fachprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Teilprüfungen. Im Übrigen gelten bei zerlegten Fachprüfungen die Bestimmungen der §§ 11 bis 19 sinngemäß für jede Teilprüfung. Auf Antrag des Prüflings können zwei Teilprüfungen auch als Gesamtprüfung abgelegt werden.

§ 15 Zulassung zu Fachprüfungen

(1) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. an der Hochschule Niederrhein seit mindestens einem Semester als Studierender eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist,
3. bei einer Fachprüfung des Speziellen Hauptstudiums bis auf eine Ausnahme alle Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Grundstudiums bestanden hat.

(2) Ein Wahlpflichtfach wird mit der Stellung des Antrages auf Zulassung zu der jeweiligen Fachprüfung verbindlich festgelegt. Wählt der Prüfling aus einem Katalog mehr als die geforderte Anzahl an Wahlpflichtfächern aus und schließt sie durch Fachprüfungen ab, so gelten die zuerst abgelegten Fachprüfungen als die vorgeschriebenen, es sei denn, dass der Prüfling vor der ersten Prüfung etwas anderes bestimmt.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, der Nachweis der vollständig abgeleiteten praktischen Tätigkeit bzw. der Nachweis der erfolgreich absolvierten praktischen Ausbildungsanteile jedoch erst zu Beginn des fünften Fachsemesters,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Zwischenprüfung im gleichen Studiengang und
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung kann schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder

c) der Prüfling eine entsprechende Fachprüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang (zum Beispiel Pflegewissenschaften, Pflegemanagement, Gesundheitsökonomie) endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung oder die Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(7) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 16

Durchführung von Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.

(2) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Monate vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

(3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Prüfers oder des Aufsicht Führenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann er weitere Nachweise der Behinderung fordern.

§ 17

Schriftliche Fachprüfungen (Klausurarbeiten)

(1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen in Form einer Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfaches mit geläufigen Methoden des Faches erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.

(3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit des Fachgebietes bestimmen, dass die Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilen, der ihrem Fachgebiet entspricht.

(4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 bewerten die Prüfer die Klausurarbeit gemäß § 10 Abs. 2 gemeinsam; liegt der Fall des Absatzes 2 Satz 4 vor, werden die Bewertungen entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.

(5) Tritt bei einer Fachprüfung der Fall der zweiten erfolglosen Wiederholung eines schriftlichen Prüfungsversuchs in dem Studienabschnitt, dem die Fachprüfung zugeordnet ist (Grundstudium, Allgemeines Hauptstudium oder Spezielles Hauptstudium), erstmalig auf, so hat der Prüfling vor der endgültigen Festsetzung der Note die Möglichkeit, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Die mündliche Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses auf Antrag des Prüflings statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) und „nicht ausreichend“ (5,0) als endgültiges Ergebnis der Fachprüfung festgesetzt werden.

§ 18

Mündliche Fachprüfungen

(1) Mündliche Fachprüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer die Beisitzer oder die anderen Prüfer zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19

Prüfungsleistungen in Form von Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten

(1) Prüfungsleistungen in Form von Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten beziehen sich auf inhaltlich umgrenzte Aufgabenstellungen aus dem Theorie- und Praxiszusammenhang des jeweiligen Prüfungsfaches. Die Bearbeitungszeit kann sich um Höchstfall auf die gesamte Dauer der Lehrveranstaltung und eine angemessene Nachbearbeitungszeit erstrecken. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Beginn der Bearbeitungszeit ist vom Prüfer aktenkundig zu machen. Die Prüfungsleistung kann auch ein abschließendes Referat oder Kolloquium mitumfassen.

(2) § 17 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

§ 20

Leistungsnachweise

(1) Ein Leistungsnachweis ist eine als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung oder den abschließenden Prüfungsteil zu erbringende individuell erkennbare Studienleistung. Er kann als Klausurarbeit, Referat, Hausarbeit, Studienarbeit, Entwurf, Praktikumsbericht oder mündliche Prüfung erbracht werden. Ein Leistungsnachweis bezieht sich inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semester oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung.

(2) Für benotete Leistungsnachweise gelten die §§ 10, 14 Abs. 4 und 15 Abs. 3 entsprechend. Unbenotete Leistungsnachweise werden als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. „Bestanden“ ist der Leistungsnachweis, wenn die erbrachte Leistung den Anforderungen genügt oder trotz ihrer Mängel noch genügt. „Nicht bestanden“ ist der Leistungsnachweis, wenn die erbrachte Leistung den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht mehr genügt.

(3) Nicht bestandene Leistungsnachweise sind unbegrenzt wiederholbar.

(4) Für die Vorbereitung eines Leistungsnachweises in Form eines Referates, einer Hausarbeit, einer Studienarbeit, eines Entwurfs oder eines Praktikumsberichts ist dem Prüfling eine angemessene Frist, in der Regel nicht weniger als zwei Wochen, zu gewähren.

(5) Im Falle einer ständigen körperliche Behinderung des Prüflings findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 21

Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Sie ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Grundstudiums bestanden sind. Eine förmliche Zulassung zum Hauptstudium findet nicht statt.

(2) Auf Antrag des Prüflings stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung über das Bestehen der Zwischenprüfung aus, die die Noten der einzelnen Fachprüfungen enthält.

§ 22

Praxissemester

(1) Das Praxissemester soll den Studierenden durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in einschlägigen Unternehmen der Berufspraxis an die spätere berufliche Tätigkeit heranführen.

(2) § 8 Abs. 1 und 2 findet bei der Anrechnung von Praxissemestern entsprechende Anwendung.

(3) Zum Praxissemester kann zugelassen werden, wer bis auf eine Ausnahme alle Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Grundstudiums bestanden hat. Darüber hinaus ist der Nachweis der praktischen Tätigkeit bzw. der erfolgreich absolvierten praktischen Ausbildungsanteile gemäß § 3 Abs. 2 bis 6 zu erbringen. Das Praxissemester hat in der Regel eine Dauer von 20 Wochen und ist ohne Teilung zu absolvieren.

(4) Über die Zulassung zum Praxissemester und die Genehmigung der Praxisplätze entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Fachbereich stellt sicher, dass für die Studierenden eine ausreichende Zahl von betrieblichen Praxisplätzen zur Verfügung steht. Dessen ungeachtet können und sollen die Studierenden sich zunächst selbst um die Beschaffung eines Praxisplatzes bemühen. Im Ausnahmefall, insbesondere dann, wenn der Fachbereich im Rahmen des Zumutbaren nicht in der Lage ist, einem Studierenden einen Praxisplatz zur Verfügung zu stellen, kann ersatzweise ein anwendungsorientiertes Projekt an einer Hochschule bearbeitet werden. Auf das anwendungsorientierte Projekt finden die Bestimmungen zum Praxissemester sinngemäß Anwendung.

(5) Während des Praxissemesters wird jeder Studierende von einem Professor betreut, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hierzu bestellt wird. Nach Möglichkeit ist ein Vorschlag des Studierenden, wer die Funktion des Betreuers übernehmen soll, zu berücksichtigen. Zum Zwecke der Betreuung werden einführende, begleitende und abschließende Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden durchgeführt. Über das Praxissemester hat der Studierende einen Bericht anzufertigen oder eine Präsentation vorzutragen.

(6) Der betreuende Professor erkennt die Teilnahme am Praxissemester durch eine Bescheinigung an, wenn nach seiner Feststellung die berufspraktische Tätigkeit dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und der Studierende die ihm übertragenen Tätigkeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Ausbildungsstätte sowie der Bericht oder die Präsentation sind dabei zu berücksichtigen.

(7) Ein nicht anerkanntes Praxissemester kann einmal wiederholt werden. Alternativ ist es möglich, als Wiederholung ein Auslandsstudiensemester nach § 23 durchzuführen.

§ 23

Auslandsstudiensemester

(1) An die Stelle des Praxissemesters kann auch ein Studiensemester an einer ausländischen, fremdsprachigen Hochschule treten. Diese Studienzeit soll insbesondere dazu dienen,

1. die theoretischen und praktischen Kenntnisse auf den Gebieten des Studienganges zu vertiefen und in ausgewählten Fächern Praktika zu belegen, Studienarbeiten anzufertigen und auch Prüfungen zu absolvieren,
2. zu lernen, mit Studierenden und Dozenten anderer Nationalitäten zusammenzuarbeiten und sich in einer anderen Ausbildungsstruktur zu bewähren,
3. die Kenntnisse in der Sprache des besuchten Landes zu verbessern.

(2) Das Auslandsstudium soll in der Vollzeit-Studienform im fünften und in der Teilzeit-Studienform im siebten Fachsemester abgeleistet werden. Es ist über einen Zeitraum von mindestens 20 Wochen in einem zusammenhängenden Zeitraum zu absolvieren.

(3) Zum Auslandsstudiensemester kann zugelassen werden, wer bis auf eine Ausnahme alle Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Grundstudiums bestanden hat. Darüber hinaus ist der Nachweis der praktischen Tätigkeit bzw. der erfolgreich absolvierten praktischen Ausbildungsanteile gemäß § 3 Abs. 2 bis 6 zu erbringen. Über die Zulassung zum Auslandsstudiensemester, die Anerkennung eines vom Studierenden vorgeschlagenen Auslandsstudienplatzes als geeignet im Sinne von Absatz 1 und die Zuweisung des Studienplatzes entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Auslandsbeauftragten des Fachbereichs.

(4) Während des Auslandsstudiensemesters wird jeder Studierende von einem Professor betreut, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hierzu bestellt wird.

(5) Der betreuende Professor erkennt die erfolgreiche Teilnahme am Auslandsstudiensemester durch eine Bescheinigung an, wenn nach seiner Feststellung diese Studienzeit dem Zweck des Praxissemesters entsprochen hat. Ein schriftlicher Bericht und ein mündlicher Vortrag über das Auslandsstudiensemester sowie der Nachweis von dort erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind dabei zu berücksichtigen.

(6) Ein nicht anerkanntes Auslandsstudiensemester kann einmal wiederholt werden. Alternativ ist es möglich, als Wiederholung ein Praxissemester nach § 22 durchzuführen.

§ 24 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet mit wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten und dabei sowohl die fachlichen Einzelheiten als auch die fachübergreifenden Zusammenhänge der Aufgabe gebührend zu berücksichtigen. Die Diplomarbeit ist eine eigenständige Arbeit mit einer übergreifenden, medizinisch-pflegerische, ökonomische und technologische Anteile berücksichtigenden Aufgabenstellung aus dem Gesundheitswesen und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. Sie sollte in der Regel einen Umfang von 100 Seiten (DIN A4) nicht überschreiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Professor, der gemäß § 7 Abs. 1 zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch einen Honorarprofessor oder einen mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema nicht durch einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Diplomarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(3) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 25 Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit kann zugelassen werden, wer

1. die Zwischenprüfung bestanden hat,
2. das Praxis- oder Auslandsstudiensemester erfolgreich absolviert hat und
3. bis auf eine Ausnahme alle Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Hauptstudiums bestanden hat.

Die Ausnahme in Satz 1 Nr. 3 gilt nicht, wenn die fehlende Fachprüfung oder der fehlende Leistungsnachweis vom Thema der Diplomarbeit wesentlich berührt wird. Der Antrag auf Zulassung soll in der Vollzeit-Studienform in der Regel vor Ende des siebten Semesters und in der Teilzeit-Studienform in der Regel vor Ende des neunten Semesters gestellt werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. der Nachweis der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit und zur Ablegung der Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Der Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welcher Prüfer zur Ausgabe des Themas und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.

- (4) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder
 - d) der Prüfling eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 26

Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

- (1) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt unter Nennung der Prüfer über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das von dem Betreuer gestellte Thema dem Prüfling bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt höchstens drei, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens vier Monate. Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten und begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer der Diplomarbeit soll zu dem Verlängerungsantrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Diplomarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (4) Im Falle einer ständigen körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 27

Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. In der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und, bei Zitaten, kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Diplomarbeit. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt, wobei einer der Prüfer Professor des Fachbereichs sein muss. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Person als Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

§ 28 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit, ist selbständig zu bewerten und soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer alle Fachprüfungen und Leistungsnachweise bestanden bzw. erbracht hat und dessen Diplomarbeit mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch gleichzeitig mit der Zulassung zur Diplomarbeit beantragen; in diesem Falle erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald dem Prüfungsausschuss alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 25 Abs. 5 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüfern der Diplomarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Falle des § 27 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Diplomarbeit gebildet worden ist. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Fachprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 29 Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden sowie die Diplomarbeit und das Kolloquium mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Über das Nichtbestehen der Diplomprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat. Unbeschadet des Satzes 4 stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf entsprechenden Antrag des Studierenden eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung enthält.

§ 30

Abschlusszeugnis, Gesamtnote; Abgangszeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen des Kolloquiums, ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Abschlusszeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote der Diplomprüfung. Es enthält ferner einen Hinweis auf das abgeleistete Praxis- oder Auslandsstudiensemester. Die Noten der Leistungsnachweise werden auf Antrag des Studierenden in einer Anlage zum Abschlusszeugnis bescheinigt.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

arithmetisches Mittel der Noten der Fachprüfungen	siebenfach,
wobei die Noten der Fachprüfungen des Hauptstudiums zweifach gewichtet werden,	
Note der Diplomarbeit	zweieinhalbfach,
Note des Kolloquiums	einfach.

(3) Das Abschlusszeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.

(4) Ein Studierender, der die Hochschule ohne die bestandene Diplomprüfung verlässt, erhält auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (Abgangszeugnis).

§ 31

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Abschlusszeugnis und mit gleichem Datum wird dem Prüfling die Diplomurkunde ausgehändigt. Mit ihr wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan des zuständigen Fachbereichs und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Fachhochschule Niederrhein versehen.

§ 32 Zusatzfächer

- (1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die Noten dieser Fachprüfungen werden auf Antrag des Prüflings in das Abschluss- oder Abgangszeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Note nicht berücksichtigt. Das Gleiche gilt für die Erbringung zusätzlicher Leistungsnachweise; in diesem Fall findet § 30 Abs. 1 Satz 4 entsprechende Anwendung.
- (2) Als Zusatzfach gilt auch, wenn der Prüfling aus einem Katalog von Wahlpflichtfächern mehr als die vorgeschriebenen Anzahl auswählt und durch Fachprüfungen oder Leistungsnachweise abschließt.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung oder einen Leistungsnachweis beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Prüfungsversuchs gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Abschluss- oder Abgangszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 35
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1998 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) veröffentlicht.

Prüfungsplan

1. Grundstudium

a) Vollzeit-Studienform

Fach	Semester	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Propädeutik		TP	TP			Praxis- semester			Abschließender Teil der Diplomprüfung: Diplomarbeit und Kolloquium
Konservative und operative Krankheitslehre			2 TP						
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I			FP						
Diagnostische und therapeutische Verfahren			bLN						
Informationstechnologie I		uLN							

b) Teilzeit-Studienform

Fach	Semester	1.	2.	3.	4.	5.	6.-10.
Propädeutik		TP	TP				
Konservative und operative Krankheitslehre			TP		TP		
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I					FP		
Diagnostische und therapeutische Verfahren						bLN	
Informationstechnologie I		uLN					

2. Allgemeines Hauptstudium

Fach	Semester	1./2. (1.-4.)	3. (5.)	4. (6.)	5. (7.)	6. (8.)	7. (9.)	8. (10.)
Spezielle Gebiete des Gesundheitswesens		(TP, 3. Semester)	TP	TP (TP)	Praxis- semester			Abschließender Teil der Diplomprüfung: Diplomarbeit und Kolloquium
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II				2 TP				
Biomedizintechnik				FP				
Informationstechnologie II			TP	TP				

3. Spezielles Hauptstudium

Fach	Semester	1./2. (1.-4.)	3. (5.)	4. (6.)	5. (7.)	6. (8.)	7. (9.)	8. (10.)
Kommunikation und Präsentation im Gesundheitswesen					Praxis- semester		2 TP	Abschließender Teil der Diplomprüfung: Diplomarbeit und Kolloquium
Wahlpflichtfach 1 - aus Katalog I -							FP	
Wahlpflichtfach 2 - aus Katalog I -							FP	
Wahlpflichtfach 3 - aus Katalog I -							FP	
Wahlpflichtfach 4 - aus Katalog II -							uLN	
Wahlpflichtfach 5 - aus Katalog II -							uLN	

Die Klammerzusätze gelten nur für die Teilzeit-Studienform.

Abkürzungen: FP=Fachprüfung, TP=Teilprüfung, bLN=benoteter Leistungsnachweis, uLN=unbenoteter Leistungsnachweis

Wahlpflichtfächerkataloge

Katalog I:

- Krankenhausmanagement (2 TP)
- Medizincontrolling
- Gesundheitsökonomie
- Spezielle Biomedizintechnik
- Spezielle Hygienetechnik
- Arbeitswissenschaft und Personal
- Reinigungstechnologie
- Health Care Logistics

Katalog II:

- Krankenhausbetriebstechnik und -logistik
- Recht und Medizinethik
- Medizinische Informationstechnologie
- Betriebssysteme, Netzwerke und Kommunikation